

eben sein „nenes“ gemeines deutsches Bergrecht construiert, und es dürfte ihm das Recht zu solcher Begriffsumstaltung um so weniger bestritten werden können, als der „Erfolg“ — Wirkung auf den Leser — entschieden zu seinen Gunsten spricht! Wir müssen darauf verzichten, Einzelnes aus dem Buche herauszuziehen, denn wo es etwas Disputables dabei gibt, würde eine halbwegs gründliche Discussion nicht nur den Rahmen einer literarischen Anzeige, sondern selbst den einer Wochenschrift weit übersteigen. Doch das Inhaltsverzeichniss soll nicht fehlen, um zu zeigen, was man im Buche finden kann.

Die Einleitung handelt I. vom Begriff und der Eintheilung des Bergrechtes und von der gegenwärtigen Stellung des gemeinen deutschen Bergrechts. Dann folgt (II.) eine summarische Aufzählung der Literatur des Bergrechts. (Beim österr. Bergrecht hätten für das ältere „Gritzner's“ Ferdin. Bergordnung und neben „Jung“ auch Sófálvi's Institutiones juris metallici erwähnt werden können.) III. führt die Aufschrift: „Quellen des Bergrechts“ und behandelt: 1. Aeltere Zeit (bis 13. Jahrhundert einschliesslich). a) Gesetze und Gewohnheiten; b) deutscher Ursprung der Berggewohnheiten; c) Berggewohnheiten im westlichen Deutschland, linke Rheinseite; d) dasselbe, rechte Rheinseite. 2. Mittlere Zeit (bis Ende 15. Jahrhunderts). a) Bergrecht im südl. Deutschland; b) im westl. und nördl. Deutschland. 3. Neuere Zeit. a) Landes-Bergordnungen, Reception des sächs. Bergrechts in Böhmen; b) desselben im westl. und mittleren Deutschland; c) desselben am Harze; d) Einfluss des Harzer Bergrechts. 4. Das Bergrecht der Gegenwart. a) das königl. sächs. und das österr. Berggesetz; b) das preuss. allgemeine Berggesetz. IV. Von der Anwendung der Bergrechtsquellen. Damit schliesst die Einleitung (S. 68). Nun kommen die allgemeinen Lehren, und zwar: I. Von der Bergbaufreiheit (Freierklärung), dem Bergregal und der Berghoheit im Allgemeinen. II. Vom Umfang des Bergregals und der Berghoheit, und zwar nach folgenden Unterabtheilungen: a) Vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossener Mineralien. 2. Alte Halden. 3. Erbstollen. 4. Fliessende Wasser. 5. Aufbereitungs-Anstalten und Hüttenwerke. 6. Bergschmieden, Grundstücke über Tage, Waldungen. III. Von der Ausübung des Bergregals und der Berghoheit (Verleihung, Feldesreservation). IV. Von der Veräusserung des Bergregals (standesherrliches Bergregalrecht, die böhmisch-mährischen sogenannten Bergwerksvergleiche mit den Ständen u. dgl. gehören hieher!) Die zweite Abtheilung behandelt von den besonderen Lehren vorerst I. die Bergbauberechtigung (Bergwerks-Eigenthum) im Allgemeinen, II. die Erwerbung der Bergbauberechtigung (Allgemeines, Schürfen, Finden, Muthen, Verleihung). Hier bricht der bis jetzt erschienene Erste Band ab, dem jedoch (sehr dankenswerth!) ein gutes Register angehängt ist. Wir sehen mit Interesse der Fortsetzung dieses Werkes entgegen, dessen Ausstattung eine lobenswerthe genannt werden muss.

O. H.

Der Bergwerksbetrieb in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österr.-ungar. Monarchie. Nach den Verwaltungsberichten der k. k. Berghauptmannschaften und Mittheilungen anderer k. k. Behörden. Für das Jahr 1869. Wien. 1871. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. In Commission bei Gerold's Sohn.

Kritische Bemerkungen eines vielgelesenen Tageblattes über Form der montanistisch - statistischen Veröffentlichungen haben eine Aenderung in der Form der officiellen Montan-Statistik hervorgerufen. Ist es überhaupt schon anerkennenswerth, dass eine fachliche Kritik nicht vornehm ignorirt, sondern zum Ausgangspunkt einer Reform gemacht worden ist, so muss auch den vorgenommenen Aenderungen das Zeugniss gegeben werden, dass es Verbesserungen sind, wenn gleich unserer Ansicht nach gar Manches noch zu wünschen übrig bleibt.

Bergbau und Hüttenwesen sind in den Productionsübersichten getrennt worden, die Uebersicht der Arbeiter ist nach Hauptproductionszweigen erweitert, die Zahl der Unternehmungen ist erhoben und im Texte die specielle Production der wichtigsten derselben ersichtlich gemacht; die Rückblicke auf die früheren Jahre in kleinen chronologischen Texttabellen sind ein

sehr dankenswerther Fortschritt. Nicht ganz einverstanden können wir uns mit dem Fallenlassen der Nachweisung über die leichten Verletzungen erklären, wenn wir gleich den übrigen Verbesserungen in der Abtheilung Verunglückungen unsere Anerkennung nicht versagen können. Ein werthvoller Zuwachs ist die Einleitung. Sie verbindet den je nach der subjectiven Auffassung der Bergbehörden etwas verschieden behandelten Stoff zu einem einheitlichen Ganzen und nähert sich der Aufgabe, die wir diesem Berichte stellen möchten, nämlich der Verarbeitung derselben zu einem gleichartigen und harmonischen Bilde der Montanproduction, wie es zum Theile in den officiellen statistischen Veröffentlichungen der Zeitschr. für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preuss. Staate erscheint.

Sehr zu bedauern ist es, dass diesen Mittheilungen die ungarische Reichshälfte fehlt. Doch das kann der diesseitigen statistischen Central-Commission nicht zum Vorwurfe gereichen. Möchte doch mindestens nachträglich — sei es selbst durch Privatkräfte — auch das jenseitige Material als Ergänzung Bearbeitung finden, da deren Verhältnisse in so vielfacher Beziehung mit den diesseitigen Zuständen der Montan-Industrie stehen!!

O. H.

Repertorium der technischen und naturwissenschaftlichen Journal-Literatur. Herausgegeben von F. Schotte, Ingenieur und Bibliothekar an der königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin. III. Jahrgang. Verlag von Quandt & Händel in Leipzig. 1 Heft.

Wir erlauben uns nur in Kürze auf diese monatlich erscheinende Publication aufmerksam zu machen, die mit dem eben ausgegebenen ersten Hefte für 1871 ihren 3. Jahrgang beginnt, und für Jeden, der sich in der technischen Zeitschriften-Literatur ein wenig im Laufenden erhalten will, fast unentbehrlich erscheint. Sie enthält eine Uebersicht der wesentlichsten Artikel aus den 200 Fachzeitschriften des In- und Auslandes (deutschen, französischen, englischen, italienischen, amerikanischen, spanischen, selbst dänischen und schwedischen) nach Schlagworten geordnet und mit Angabe der Nummer und Seite, wo sie zu finden. Für russische und ungarische Fachschriften, z. B. „Gornoj Journal“, „Bányászati és kohászati lapok“ scheinen dem Herausgeber die Hilfsmittel zu fehlen; auch dürfte die Seltenheit der Kenntniss dieser Sprachen die Nichteinbeziehung dieser Zeitschriften in das Repertorium erklären, da es doch vorzugsweise für das deutsche Fachpublicum bestimmt ist.

O. H.

Notiz.

Bergbau zu Laurion in Griechenland. Wir werden von befreundeter Seite auf eine Correspondenz in der „Augsburger Allg. Zeit.“ aufmerksam gemacht, welche wir mit einigen Bemerkungen wiederzugeben nicht unterlassen können. Die gedachte Correspondenz erwähnt im Eingange einer stürmischen Kammerberathung in Athen über die Frage, ob die Ausbeutung der alten Halden bei Laurion besteuert oder die Halden selbst als Nationaleigenthum erklärt werden sollen, und fährt dann fort:

„Vor fast dreitausend Jahren blühte der Bergbau im attischen Lauriongebirge; es wurde Bleiglanz gegraben, dieser verschmolzen und das Blei abgetrieben. Das daraus gewonnene Silber, sowie das im Silber enthaltene Gold gaben die Mittel zu dem Aufschwung und der colossalen Machtentfaltung der Athener. Als zur Zeit der peloponesischen Kriege die Minen verlassen werden mussten, und sie sodann von Neuem wieder aufgenommen wurden, gaben sie, nach Strabo, nur noch einen unbedeutenden Ertrag, und die Unternehmer machten sich an die Schlacken und Halden, sowie an die stehen gebliebenen Bergvesten, die sie umschmolzen. Endlich aber wurden auch diese Arbeiten aufgegeben, da gerade Laurion der Punkt war, über welchen feindliche Einfälle gegen Attika's Hauptstadt unternommen wurden. Zur Zeit der römischen und der venezianischen Herrschaft wurden nach historischen Belegen bergmännische Versuche gemacht, unter der Türkenherrschaft aber verscharrten die Einwohner die Zugänge zu den antiken Schächten und Stollen, um nicht zu Sklavenarbeit gezwungen zu werden. So blieb die Ausnützung nicht nur der noch sehr

reichen Bleierzlagerstätten, sondern auch der bis 12 Percent haltenden, immense Haufen bildenden antiken Bleischlacken, sowie der im ganzen Revier auf mehr als 10 Millionen Kilogramm geschätzten, immer im Mittel noch 8—9⁰/₁₀ silberreiches Blei haltenden Berghalden der gegenwärtigen Generation überlassen. Diese Halden nun sind durch Oxydation u. s. w. fast vollkommen umgewandelt worden und bestehen meist aus kohlen-saurem Blei, Thonerde, Kieselsäure, Kalk u. s. w. Da nun ein Berggesetz existirt, das dem französischen entnommen ist, welches aber nichts über Schlacken oder Halden erwähnt, so wurde vor vier Jahren eine neue den Gebrauch der Blei-Schlacken durch die französische Gesellschaft Roux regulirende Verordnung erlassen, welche aber ebenfalls nichts über Berghalden ver-lauten lässt. Es warfen sich nun zwei juristische Fragen auf: sind die antiken Halden, die nun kohlen-saueres Blei enthalten und mit der Erdoberfläche innig vermischt sind, als eine Mine, d. h. natürliches Vorkommen, zu betrachten oder nicht? Und ferner: ist der Eigenthümer des Bodens oder des Grundstücks auch Besitzer der auf demselben liegenden Halden? Dass es kein natürliches Vorkommen sei, also nicht nach Massgabe des existirenden Berggesetzes behandelt werden könne, lag auf der Hand; es musste also eine neue Verordnung erlassen werden, wesshalb denn auch die Regierung die Besteuerung des Reingewinns aus den Halden, deren Blei im Mittel 2¹/₂ per Mille Silber enthält, mit 10⁰/₁₀ beantragte, während nach dem Bergesetze von jedem Bergproduct 5⁰/₁₀ erhoben werden. Die Kammer-Commission aber verlangt, dass die Gesellschaft, welche Besitzerin der Concession zum Bergbau auf Bleiglanz ist, selbstverständlich nicht auch Besitzerin der Concession zum Gebrauch der Halden sei, dass die einer Steuer von 30⁰/₁₀ unterliegen sollen und von den bisher schon verbrauchten Halden eine Entschädigung gezahlt werden müsse. Dagegen aber tauchten mittlerweile sowohl in den meisten Zeitungen als am Tage der Kammerberatung noch andere ganz verschiedene Ansichten auf. Die eine wollte ganz Laurion, das als eine Hinterlassenschaft der Alten anzusehen sei, dem Staat angehören lassen, der doch jene Alten beerbt habe, indem auch die Dorfbewohner Laurions, die der französischen Gesellschaft den grössten Theil des Terrains käuflich überlassen haben, weder Anrecht noch rechtmässigen Titel auf jenen Grundbesitz nachweisen können. Die andere Ansicht, die denn schliesslich auch zur Abstimmung und mit 73 gegen 57 Stimmen zur Annahme kam, lautet dahin: der Gebrauch der bezüglichen Berghalden sei bis zur Herausgabe eines passenden Gesetzes der französischen Gesellschaft sofort untersagt. Wie man sieht, lag es der Regierung daran, der Gesellschaft keine zu ersten Schwierigkeiten zu bereiten, und nach der Schlappe, welche sie erlitt, indem ihr Gesetzentwurf bezüglich der Besteuerung der Halden einstweilen auf die Seite gelegt wurde, scheint sie sich damit zu begnügen, dass die definitive Entschlusnahme in dieser Angelegenheit durch den letzten Kammer-Beschluss aufgeschoben worden ist.“

Unserer Ansicht nach kommt es hier ganz darauf an, wie die Bestimmungen des (uns unbekannt) griechischen Berggesetzes lauten. Lassen diese nach Text und Geist es zu, alte Halden in die zur Verleihung geeigneten Objecte einzu-beziehen, so hat eben das Gesetz Anwendung zu finden. Enthält — wie behauptet wird — das Gesetz keine Bestimmung, welche auf Halden anwendbar wäre, so können sie eben nicht anders angesehen werden, wie sonstiges Grundeigenthum, und sind Privatgut, wenn sie auf Privatgründen, Staatsgut, wenn inner den Grenzen einer Staatsdomäne liegen! Die Besteuerung kann, falls eine besondere Steuer dafür geschaffen werden soll, doch wohl nur von den gesetzgebenden competenten Factoren beschlossen werden, und wenn diese die Lücke des Berg-Gesetzes durch eine Art Verleihbarkeits-Erklärung der Halden ergänzen wollen, so ist es Sache der Gerichte, zu entscheiden, ob eine Entschädigung den nachweisbaren Eigenthümern des Terrains gebühre, auf welchem die Halden liegen. Man erhitzt sich, wie es scheint, in Griechenland um Fragen, welche entweder schon im Gesetz gelöst sein müssen, oder, wenn sie es nicht sind, eben legislativ gelöst werden können! O. H.

Ankündigungen.

Wichtiges Werk für Hüttenbesitzer, Bergleute etc.

(55—1) Verlag von Cohen & Risch, Hannover, Leipzig.

Hartmann, Vademecum für den praktischen Bergmann.
eleg. geb. fl. 13.30.

Daraus einzeln:

Hartmann, Vademecum für den praktischen Bergmann	fl. 4.44.
" " " " " Eisenhüttenmann	" 5.06.
" " " " " Hüttenmann	" 3.80.

In Wien vorrätzig in der **G. J. Manz'schen Buchhandlung.**

KUNDMACHUNG.

Bei der Steierischen Eisenindustrie-Gesellschaft sind die Stellen eines **Bergingenieurs** und eines **Bergverwalters** zu besetzen. — **Von dem Ersteren** werden besondere Vertrautheit mit dem Bergmaschinenwesen und die Fähigkeit zum selbstständigen Entwerfen und zur Ausführung solcher Förder- und Maschinen-Anlagen, **von dem Letzteren** speciell montanistische und geognostische Kenntnisse gefordert. — Bewerber um diese Stellen wollen unter Nachweisung ihrer Befähigung und bisherigen Dienst-Leistung ihre Ansprüche bis längstens **10. Juni l. J.** der unterzeichneten Gesellschaft bekannt geben. — Auf die Möglichkeit, diese dienstlichen Stellungen recht bald antreten zu können, wird unter übrigens gleichen Umständen besonderes Gewicht gelegt.

WIEN, 14. Mai 1871.

Der Verwaltungsrath

(56—2) der Steier. Eisenindustrie-Gesellschaft,
Wallnerstrasse Nr. 15.

Die

Dachpappen-, Holzcement- und Asphalt-Fabrik

von

Georg Friedrich & Comp. in Breslau,
Böttnerstrasse Nr. 4,

empfeilt zu billigen Preisen:

Prima-Zeolith-Stein-Dachpappe

in Streifen 25' lang, 3' breit = 20 österr. Klafter.
(40)

Montanistischer Assistent.

Bei dem Excellenz Graf Waldstein-Wartenberg'schen Stiahlauer **Eisenwerke zu Sedlec** kommt mit 1. Juli l. J. die Stelle eines montanistisch gebildeten **Assistenten** zu besetzen.

Mit diesem Posten ist ein Jahresgehalt von 600 fl. nebst freier Wohnung und Brennmaterialpassirung verbunden.

Die Anstellung erfolgt für's erste Jahr provisorisch.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, welche mit den Zeugnissen über zurückgelegte Studien und bisherige Verwendung belegt sein müssen, bei der Excell. Graf Waldstein-Wartenberg'schen **Centralkanzlei Prag**, Kleinseite, Waldsteinhaus, bis Ende Mai einzubringen.

PRAG, am 8. Mai 1871.

(54—3)

 Die in der Zeitschrift besprochenen und angezeigten Werke sind stets vorrätzig in der

G. J. Manz'schen Buchhandlung in Wien.

Kohlmarkt Nr. 7, vis-à-vis dem Café Daum.